

RS Vwgh 1998/5/19 98/05/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1998

Index

L85004 Straßen Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

LStG OÖ 1991 §10 Abs1;

Rechtssatz

War Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides die Feststellung des Gemeingebräuchs und des Umfangs des Gemeingebräuchs in bezug auf die Breite und Art der Verkehrsbenützung des in Anspruch genommenen Weges gem § 10 OÖ LStG 1991, so hat die Berufungsbehörde durch die Feststellung des Weges mit einer Breite von 1,5 m anstelle der diesbezüglichen Feststellung der Behörde erster Instanz mit einer Wegbreite von 1 m nicht über eine "andere Sache" entschieden.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998050023.X04

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>